



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 25 (S. 217-224)**
Titel **Verordnung betreffend die Kostgelder für die Patienten und Versorgten in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.**
Ordnungsnummer
Datum 16.04.1898

[S. 217] Pflegeanstalten Rheinau und Wülflingen.

§ 1.

Die Kostgelderbeiträge für die in den Pflegeanstalten Rheinau und Wülflingen Versorgten sind folgendermassen festgesetzt:

- | | | | | | | | | |
|---|-----|-----|-------|-----|---------|-------|-----|---|
| 1. Für Almosengenössige je nach den Steuerverhältnissen der Unterstützungsgemeinde | | | | | tägl. | 60–90 | Rp. | |
| 2. Für solche, die weder steuerpflichtiges Vermögen noch Einkommen besitzen | | | | | täglich | 60 | " | |
| 3. Bei einem Vermögen des Versorgten oder der gesetzlich Unterstützungspflichtigen bis auf 3000 Fr. oder einem Einkommen bis auf 1000 Fr. | | | | | " | 70-80 | " | |
| 4. Bei einem Vermögen | bis | auf | 4500 | Fr. | oder | | | |
| einem Einkommen | " | " | 1500 | " | | " | 100 | " |
| 5. Bei einem Vermögen | " | " | 6000 | " | oder | " | | " |
| einem Einkommen | " | " | 2000 | " | | " | 120 | " |
| 6. Bei einem Vermögen | " | " | 10000 | " | oder | " | | " |
| einem Einkommen | " | " | 3000 | " | | " | 150 | " |
| 7. Bei einem grössern Vermögen oder Einkommen | | | | | " | 2–3 | Fr. | |
| 8. Für Pensionäre mit Einzelzimmern | | | | | " | 4–6 | " | |

Kommen bei der Kostgeldberechnung Vermögen und Einkommen zugleich in Betracht, so werden die Taxen um je 10 Rp. erhöht. // [S. 218]

Der von den Versorgten zu leistende Jahresbeitrag an die Kleidung beträgt 40 Franken.

Irrenheilanstalt Burghölzli.

§ 2.

Die Kostgelderbeiträge der Patienten der Irrenheilanstalt Burghölzli betragen:

Für die III. Klasse.

a) für Kantonsbürger:

- | | | | |
|---|-------|-------|-----|
| 1. Für Almosengenössige je nach den Steuerverhältnissen | tägl. | 60–90 | Rp. |
|---|-------|-------|-----|

der Unterstützungsgemeinde .					
2. Für solche, die weder steuerpflichtiges Vermögen noch Einkommen besitzen ...				täglich 60	"
3. Bei einem Vermögen des Kranken oder der Unter stützungspflichtigen bis auf 3000 oder einem Einkommen " " 1000	Fr.	"	"	70-80	"
4. Bei einem Vermögen bis auf 4500 einem Einkommen " " 1500	Fr. oder	"	"	100	"
5. Bei einem Vermögen " " 6000 einem Einkommen " " 2000	" oder	"	"	120	"
6. Bei einem Vermögen " " 10000 einem Einkommen " " 3000	" oder	"	"	150	"
7. Bei einem grössern Vermögen oder Einkommen				2-3	Fr.

Kommen bei der Kostgeldberechnung Vermögen und Einkommen zugleich in Betracht, so werden die Taxen um je 10 Rp. erhöht.

b) für Kantonsfremde täglich 2 ½-4 Fr.

Für die II. Klasse.

a) für Kantonsbürger täglich 8-5 Fr.
b) für Kantonsfremde " 4-6 "

Für die I. Klasse.

Kantonsbürger mindestens	6	Fr.
Angehörige anderer Kantone mindestens	7	"
Ausländer mindestens	8	"

Die erste Verpflegungsklasse gewährt für jeden ihrer Kranken ein eigenes Zimmer.
// [S. 219]

Die Kranken II. Klasse wohnen zu 2 bis 4 zusammen und erhalten ein eigenes Zimmer nur in solchen Fällen, in denen ärztliche Rücksichten es wünschenswert erscheinen lassen.

Die Kranken III. Klasse wohnen und schlafen gemeinschaftlich in grössern Sälen, doch erhalten auch sie Einzelzimmer, wenn die Krankheit es nötig macht.

Für einen eigenen Wärter sind ausser der Lohnvergütung 700 Fr., für eine eigene Wärterin 600 Fr. an Verpflegungsgeldern jährlich zu bezahlen.

Für die von der Anstalt den Kranken abgegebenen Kleidungsstücke wird zu handen der Zahlungspflichtigen Spezialrechnung ausgestellt.

Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, Frauenklinik und Augenklinik.

§ 3.

Die Kostgelderbeiträge für die Kranken in den Kantonsspitalern Zürich und Winterthur, in der Frauenklinik und in der Augenklinik sind festgesetzt wie folgt:

I. Für Personen, welche in die gewöhnlichen Krankensäle aufgenommen werden.

A. Kantonsbürger.

- | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|---------|-------|-----|
| 1. Für Almosengenössige und ganz Arme 30 Tage unentgeltlich, nachher für Almosengenössige je nach den Steuerverhältnissen der Unterstützungsgemeinde | | | | | tägl. | 30–60 | Rp. |
| 2. Für solche, welche weder steuerpflichtiges Vermögen noch Einkommen besitzen, nach Verfluss der 30 Tage | | | | | täglich | 40 | " |
| 3. Bei einem Vermögen des Kranken oder der Unterstützungspflichtigen bis auf 3000 Fr. oder einem Einkommen " " 1000 " | | | | | " | 50 | " |
| 4. Bei einem Vermögen bis auf • 4500 Fr. oder einem Einkommen " " 1500 " | | | | | " | 60 | " |
| 5. Bei einem Vermögen " " 6000 " oder einem Einkommen " " 2000 " | | | | | " | 80 | " |
| 6. Bei einem Vermögen " " 10000 " oder einem Einkommen " " 3000 " | | | | | " | 120 | " |
| 7. Bei grösserem Vermögen oder Einkommen // [S. 220] | | | | | " | 2–6 | Fr. |
- Kommen bei der Kostgeldberechnung Vermögen und Einkommen zugleich in Betracht, so werden die Taxen um je 10 Rp. erhöht.

B. Nichtkantonsbürger.

- a) Für solche, welche sich seit mindestens 30 Tagen im Kanton aufhalten und die Kosten selbst bezahlen oder mit einem Kostengarantieschein versehen sind:
- | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---------|-----|-----|
| 1. Für solche, die weder steuerpflichtiges Vermögen noch Einkommen besitzen | | | | | täglich | 120 | Rp. |
| 2. Bei einem Vermögen des Kranken oder der Unterstützungspflichtigen bis auf 3000 Fr. oder einem Einkommen " " 1000 " | | | | | " | 150 | " |
| 3. Bei einem Vermögen bis auf 4500 Fr. oder einem Einkommen " " 1500 " | | | | | " | 180 | " |
| 4. Bei einem Vermögen " " 6000 " oder einem Einkommen " " 2000 " | | | | | " | 200 | " |
| 5. Bei einem Vermögen " " 0000 " oder einem Einkommen " " 3000 " | | | | | " | 250 | " |
| 6. Bei einem grössern Vermögen oder Einkommen | | | | | " | 3–8 | Fr. |
- b) Für diejenigen, welche nicht in die vorhergehende Kategorie fallen und als Notfälle aufgenommen werden müssen, mindestens
- | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|---|---|
| | | | | | " | 2 | " |
|--|--|--|--|--|---|---|---|

- c) Für Ausländer und Angehörige anderer Kantone, die nicht im Kanton wohnen und nur nach Sicherstellung der Verpflegungskosten durch die betreffenden Regierungen auf Verfügung der Sanitätsdirektion aufgenommen werden können, je nach Umständen und Vermögensverhältnissen " 3–10 Fr.

Die oben unter Lit. A und B aufgeführten Taxen finden auf Unfälle, welche nach den Bestimmungen der eidgenössischen Haftpflichtgesetze durch den Arbeitgeber zu bezahlen sind, keine Anwendung; für die von solchen Unfällen Betroffenen ist, ohne Rücksicht auf deren Heimathörigkeit, eine Taxe von täglich 2–5 Fr. zu bezahlen. // [S. 221]

II. Für Personen, welche als Kostgänger in besondern Zimmern verpflegt werden.

1. Bei einem Vermögen bis auf 20,000 Fr.
oder einem Einkommen bis auf 3000 Fr.:

für Kantonsbürger	täglich 6	Fr.
" Nichtkantonsbürger	" 8	"

2. Bei grössern Vermögen oder Einkommen:

für Kantonsbürger	" 7	Fr.
" Nichtkantonsbürger	" 10	"

Für einen eigenen Abwart (Lohn und Beköstigung) oder für einen Angehörigen, der bei der Verpflegung des Kranken behilflich ist " 4–6 "

Wenn zwei oder mehr Kranke das gleiche Zimmer teilen, so wird jedem eine Ermässigung von 1 Fr. per Tag gewährt.

Behufs Bestimmung des Kostgeldes ist ein Vermögensausweis beizubringen; beim Mangel eines solchen tritt höhere Taxe ein.

III. Für Wöchnerinnen.

Ausser dem Kostgelderbeitrag ist für die Entbindung eine nach den ökonomischen Verhältnissen festzusetzende Taxe von 10–30 Fr. zu entrichten (Almosengenössige und Arme ausgenommen).

IV. Für Personen, welche die Krätzekur durchmachen.

1. Almosengenössige Kantonsbürger unentgeltlich;

übrige Kantonsbürger täglich 3 Fr.

2. Kantonsfremde " 6 "

3. Für Benützung des besondern Krätzezimmers:

Kantonsbürger " 6 "

Nichtkantonsbürger " 8 "

§ 4.

Für Kinder unter 6 Jahren, welche in den gewöhnlichen Krankensälen verpflegt werden, ist die Hälfte der Taxen zu bezahlen. // [S. 222]

§ 5.

Zur Aufnahme eines Kranken ist neben einem ärztlichem Zeugnisse in der Regel eine die Bezahlung der Verpflegungskosten sichernde Empfehlung des Gemeindrates, bezw. der heimatlichen Armenpflege erforderlich. Kranke, welche diese Empfehlung nicht beibringen, können gegen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der betreffenden Kosten, oder ausnahmsweise auf blosser Empfehlung eines Vereins oder eines Privaten hin, aufgenommen werden. Vereine und Private, welche solche Empfehlungen ausstellen, haften für die Kosten der Verpflegung.

Das für Sicherstellung der Verpflegungskosten zu leistende Depositum beträgt für Kankonsbürger 25 Fr., für Kantonsfremde 50 Fr., für Kostgänger mindestens 150 Fr.

In besonderen Notfällen darf die Aufnahme eines Kranken auch ohne gleichzeitige Sicherstellung der Verpflegungskosten gestattet werden.

Bei wiederholten Erkrankungen von Almosengenössigen und ganz Armen wird die 30tägige Gratisverpflegung nur wiederholt, wenn der Betreffende nach erfolgter Genesung ausgetreten war und neuerdings erkrankt ist.

Ueber Vermögen und Einkommen derjenigen Personen, welche in eine kantonale Kranken- oder Versorgungsanstalt aufgenommen werden sollen, resp. der betreffenden Unterstützungspflichtigen, sind von den Gemeindräten genaue Auszüge aus den Steuerregistern beizubringen. Steuerfreie Beträge sind ebenfalls aufzuführen.

§ 6.

Mit Krankenvereinen, Genossenschaften, Fabrikbesitzern etc. kann die Sanitätsdirektion für Aufnahme der Vereinsmitglieder oder Angestellten als Patienten in die Kantonsspitäler Verträge abschliessen und denselben als Ersatz für die übernommene Garantiepflicht billigere Verpflegungstaxen berechnen. Die Ermässigung darf indessen nicht mehr als 20 % der betreffenden Taxe betragen und jedenfalls nicht unter der in § 3 A 3 und B a 1 bezeichneten angesetzt werden. Weitergehende Begünstigungen, namentlich mit Bezug auf die Aufnahme der von diesen Vereinen etc. empfohlenen Kranken, werden nicht gestattet. // [S. 223]

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7.

Der Tag des Ein- und Austrittes eines Patienten oder Versorgten wird zur vollen Taxe berechnet. Wenn eine Rechnung den Betrag von 1 Fr. nicht erreichen würde, so wird dieselbe auf diesen Betrag erhöht.

§ 8.

Die Berechnung der Kostgelderbeiträge erfolgt nach Massgabe der gesamten Armensteuerbelastung der unterstützungspflichtigen Gemeinde in den letztvergangenen 5 Jahren.

Demgemäss werden als Kostgelderbeiträge folgende Ansätze festgestellt:

Bei einer Armensteuerbelastung von:			Für Rheinau, Wülflingen, Burghölzli:		Für die Kantonsspitäler, die Frauenklinik, die Augenklinik :	
		täglich		Rp.		Rp.
10 ‰	und mehr		60		30	
über	7–10 ‰	"	70	"	40	"
"	4–7 ‰	"	80	"	50	"
	0–4 ‰	"	90	"	60	"

§ 9.

Die Sanitätsdirektion ist befugt, wenn die Arznung und Besorgung aussergewöhnliche Kosten verursacht, oder die Effekten und Mobilien bedeutend geschädigt werden, eine verhältnismässige Vergütung zu verrechnen; sie ist ferner ermächtigt, unter besondern Umständen für den einzelnen Fall mit Rücksicht auf die Vermögens- und Familienverhältnisse des Patienten oder Versorgten oder der betreffenden Unterstützungspflichtigen eine Erhöhung resp. Ermässigung der Verpflegungsgelder eintreten zu lassen.

§ 10.

Für Kranke, welche längere Zeit in einer der kantonalen Kranken- oder Versorgungsanstalten zuzubringen haben und welche die Kosten nicht vorausbezahlen, wird vierteljährlich Rechnung gestellt. // [S. 224]

§ 11.

Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 24. Christmonat 1873 aufgehoben wird, tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat mit 1. Juli 1898 in Kraft.

Zürich, den 16. April 1898.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grob.

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

Vorstehende Verordnung ist heute vom Kantonsrate genehmigt worden.



Zürich, den 20. Juni 1898.'

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

L. Forrer.

Der III. Sekretär:

J. Walder.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.11.2015]